

CH_VB 93.3187 vom 17. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3187

FR: CH_VB 93.3187 du 17 décembre 1993

IT: CH_VB 93.3187 del 17 dicembre 1993

Erwägungen

E. 17

Dezember 1993 N 2537 Interpellation Robert Je pose au Conseil fédéral les trois questions suivantes: - Sait-il qu'il existe de telles pratiques sur notre territoire? - Quelles sont les dispositions qui s'appliquent en Suisse au personnel de maison des ambassades et des organisations internationales? Quels sont ses droits? - Qu'entend-il faire pour mettre aussi rapidement que possible un terme à un tel scandale dans notre pays, pour protéger comme il se doit les personnes concernées et pour les aider à faire valoir leurs droits?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 mai 1993 Was die erste Frage an belangt: Es trifft zu, dass gewisse Angehörige von ständigen Missionen bei internationalen Organisationen sowie gewisse internationale Beamte die für die Einstellung von Hauspersonal erlassenen Bedingungen nicht vollumfänglich beachten. Der Bundesrat ist sich der Schwierigkeiten bewusst, welche sich dadurch sowohl für das betroffene Hauspersonal als auch für die Beziehungen zu den in der Schweiz vertretenen Staaten bei den internationalen Organisationen ergeben können. Was die anwendbaren Bestimmungen und die Rechte für das Hauspersonal anbelangt, so sei zunächst daran erinnert, dass die Schweiz in ihrer Eigenschaft als Gaststaat von internationalen Organisationen und von ständigen Missionen aufgrund der Wiener Konvention vom 18. April 1961, welche die diplomatischen Beziehungen regelt und per Analogie anwendbar ist, verpflichtet ist, den Missionen die für ihre Funktion notwendigen Erleichterungen zuzugestehen. Insbesondere ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Diplomaten mit gebührender Achtung zu behandeln und alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit und ihre Würde zu verhindern (siehe Art 29 der erwähnten Wiener Konvention). Eine der Möglichkeiten, die Aufgabe der Missionen wesentlich zu erleichtern, besteht darin, ihnen das zur Erfüllung ihrer Repräsentationspflichten notwendige Hauspersonal zuzugestehen. Aufgrund der zwischen dem Bundesrat und den in der Schweiz etablierten internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen ergeben sich die gleichen Verpflichtungen für internationale Beamte. Die Schweiz könnte ihren völkerrechtlichen Pflichten nicht nachkommen, wenn das fragliche Hauspersonal den geltenden Massnahmen zur Begrenzung der ausländischen Arbeitskräfte unterstellt würde. Dieses Personal ist daher unter der Bedingung, dass es den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht belastet, ausdrücklich vom Geltungsbereich der vom Bundesrat am 6. Oktober 1986 erlassenen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, Art. 4 Abs. 1 Bst. d; SR 823.21) ausgenommen. Für die Einreisebedingungen sowie den temporären Aufenthalt in der Schweiz mit einer Legitimationskarte bestehen separate Bestimmungen. Gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen ist die maximale Aufenthaltsdauer für das

private Hauspersonal von Angehörigen der ständigen Missionen auf vier Jahre oder bis zum Ende des zu diesem Zeitpunkt geltenden Anstellungsvertrages beschränkt. Im weiteren können Personen, die im Besitze einer Legitimationskarte waren, keine arbeitsrechtlichen Ansprüche erheben. Es besteht auch weder ein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung noch ein Anspruch auf eine Fortführung des Aufenthalts in der Schweiz nach gewöhnlichem Recht nach dem Rückzug der Legitimationskarte. Bei einer Aenderung der Erwerbstätigkeit und beim Eintritt in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist ein ehemaliger Inhaber einer Legitimationskarte im Prinzip den geltenden Bestimmungen über die Begrenzung der Zahl der Ausländer unterstellt (siehe Art. 12 Abs. 2 BVO). Die obenerwähnten Weisungen sehen auch den Anschluss des privaten Hauspersonals an die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (AV) und die Unfallversicherung (UV) vor, wenn es sich um Schweizer Bürger oder in der Schweiz ansässige Ausländer (Inhaber eines Permis «B» oder «C») handelt. Das private Hauspersonal mit einer Legitimationskarte, das nicht einer Versicherung des akkreditierenden Staates (Arbeitgeber des Mitgliedes einer Mission) oder eines Drittstaates angeschlossen ist, muss obligatorisch nach schweizerischem Recht versichert werden (AHV/IV.AV). Es wird ihm auch die Möglichkeit eines Versicherungsschutzes im Rahmen der Unfallversicherung geboten. Die Arbeitgeber haben die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Die Weisungen rufen auch die Minimalnormen in Erinnerung, die in den kantonalen Anstellungsverträgen für Dienstpersonal vorgesehen sind (Arbeitszeit, Feiertage und Ferien, Gehälter und Naturallöhne). Was die letzte Frage angeht, gilt es hervorzuheben, dass das EDA gegen Arbeitgeber, die sich nicht an die obenerwähnten Weisungen halten, Massnahmen ergreifen kann, wie dies der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Spielmann vom 2. März 1992 (92.3042) «Wiener Konventionen. Einhaltung durch die in der Schweiz akkreditierten diplomatischen Vertretungen» dargelegt hat. So kann das EDA im Falle eines Rechtsstreites zwischen einem Hausangestellten und einem Arbeitgeber mit dem Recht auf Privilegien und Immunitäten die Aufhebung der Immunität des letzteren bei der betreffenden internationalen Organisation, wenn es sich um einen internationalen Beamten handelt, oder beim Entsendestaat, wenn es sich um ein Mitglied einer ständigen Mission handelt, verlangen. Wenn die Aufhebung der Immunität zugestanden wird, kann das zuständige Gericht den Rechtsstreit beurteilen. Das EDA kann nötigenfalls - und wenn es die Umstände erlauben - weitere Massnahmen gegen einen Arbeitgeber ergreifen, wie zum Beispiel ihm inskünftig die Einstellung von Hauspersonal untersagen oder im äussersten Fall diesen ausweisen, wenn ein Rechtsstreit nicht befriedigend gelöst werden konnte oder der Verstoss gegen die bestehenden Vorschriften besonders schwerwiegend war. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass sämtliche im multilateralen Bereich getroffenen Massnahmen gegen einen Angehörigen einer Mission oder gegen einen «internationalen» Beamten im Einvernehmen mit der Uno zu erfolgen haben und entsprechend belegt sein müssen (die ständigen Missionen sind bei den internationalen Organisationen und nicht bei der Schweiz akkreditiert). Der Bundesrat wird im Rahmen des bestehenden internationalen Rechts alles daransetzen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Hausangestellten respektiert werden. Als erste Massnahme erarbeitet das EDA derzeit, im Einvernehmen mit allen anderen betroffenen Bundesämtern, einen Entwurf eines Arbeitsvertrages, der dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden wird und der inskünftig für die Anstellung von Hauspersonal obligatorisch werden soll. Es handelt sich dabei um die Schaffung einer klaren Regelung der Arbeitsbedingungen sowie der Pflichten des Arbeitgebers und des

Arbeit- nehmers (Sozialversicherung, Arbeitszeit, Ferien, Minimal- löhne und andere Leistungen des Arbeitgebers oder Ange- stellen). Dieser Vertrag soll auch inskünftig Schwierigkeiten verhindern, die oftmals daraus entstanden, dass Anstellungs- bedingungen nur mündlich abgesprochen wurden oder ein- zig Lebensbedingungen der Herkunftsstaaten der Vertrags- parteien entsprachen, ohne der schweizerischen öffentlichen Ordnung Rechnung zu tragen. Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Robert «Sklavenhalterei» in der Schweiz Interpellation Robert «Esclavage» en Suisse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3187 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2536-2537 Page Pagina Ref. No

E. 20

023 533 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.